

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir nicht ohne Mißfallen erfahren/ welcher gestalt verschiedene von denen/ bey Unserer Land-Milice enrollirt gewesen/ und ohne Uhrsach davon desertirten Unterthanen ... unter frömbder Jurisdiction ... heimlich aufgehalten/ und nachhero/ vermuthlich aus Trieb ihres böses Gewissens/ und für Furcht der ... wollverdienten Straffe/ sich von dannen ... wegbegeben ... : Uhrkündlich ... gegeben auf Unser Vestung Schwerin den ... Anno ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096294>

Druck Freier  Zugang



**IN** **WIRLICHEN** **Gnaden/**  
**Friedrich** **Wilhelm /**  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/**  
**Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin/**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr.**

**D**ennach Wir nicht ohne Mißfallen erfahren / welcher gestalt verschiedene von denen / bey Unserer Land-Milice enrollirt gewesen / und ohne Uhrsach davon desertirten Unterthanen / sich hin und wieder / unter frembder Jurisdiction in der Nachbarschafft / zu anfangs heimlich aufgehalten / und nachhero / vermuthlich aus Trieb ihres bösen Gewissens / und für Furcht der / ihres begangenen Meinends halber / wohlverdienten Straffe / sich von dannen / ohne zu erfahren wohin / ferner reteriret und wegbegeben: Und Wir aber dennoch / aus sonderbahrer Landes-Fürstl. Clemence, dieselbe nun damit übersehen / und in Gnaden pardoniren wollen / So erklären Wir hiedurch gnädigst / daß / im Fall sie à datò, inner 2. Monathen / bey ihren einmahl ihnen angewiesenen Compagnien / oder Hauswirthen und Anverwandten / in Unseren Landen / sich freywillig wieder einfunden / und / ihren Pflichten gemäß / zu dero vorigen Kriegs- und andere schuldige Hauswirthliche Dienste gestellen werden / ihnen ein völliger Pardon und Sicherheit gegeben werden soll / wie Wir dann solches / auf diesem Fall / Fürst-Gnädigst nochmahlen versprechen / mit angehängter dieser ernstlichen Commination und Berwarnung / daß / dafern einige dero selben / innerhalb vorbemeldten gnädigst indulgirten 2. Monathen / meinendiger Weise dennoch ausbleiben / und sich nicht wiederumb gestellen werden / dieselbe / nach deren Verlauff / aller Orten äußerst verfolget / und die attrapirte mit harter exemplarischer Leibes-Straffe und Bestungs-Arbeit / auch nach befinden / an Leib und Leben gestraffet; Diejenige aber / so man nicht habhaft werden kan / vor unehrlich erkläret / und dero Nahmen / zu ihr und der Ihrigen noch mehrerer Beschimpffung / durch den Frohnen öffentlich an den Galgen geschlagen werden sollen.

Und damit hinkünfftig mit der Unwissenheit sich keiner entschuldigen möge / So sollen Unsere Beampte / auch Bürgermeister / Gericht und Rath in denen Städten / in Unseren Herzog- und Fürstenthümern / hiemit gnädigst befehliget seyn / nach Empfangung dieses / selbiges so fort / und zwar am erst darauff einfallenden Sonntage / nach verrichteten Gottes-Dienst / von denen Cankeln allenthalben verlesen / und danegst an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel / so gegeben auf Unser Bestung Schwerin den Anno

**Friedrich Wilhelm.**



1711 y 8 Petter



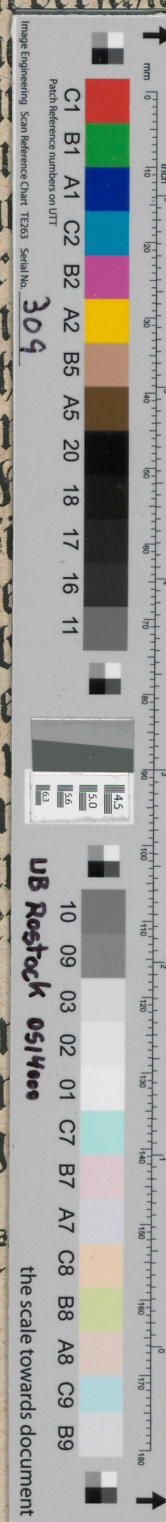
AK-4060 (24)<sup>36</sup>

**Im Namen Gottes Amen**  
**Friedrich Wilhelm**  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügen / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**D**ennach Wir nicht ohne Mißfallen erfahren / welcher gestalt verschiedene von denen / ben  
Unserer Land-Milice enrollirt gewesen / und ohne Ubrsa  
thanen / sich hin und wieder / unter fremder Jurisdiction i  
fangs heimlich aufgehalten / und nachhero / vermuthlich au  
sens / und für Furcht der / ihres begangenen Meinends halber / wohlverdien  
ohne zu erfahren wohin / ferner reteriret und wegbegeben: Und Wir aber  
Landes Fürstl. Clemence, dieselbe nun damit übersehen / und in Gnaden  
klären Wir hiedurch gnädigt / daß / im Fall sie à datò, inner 2. Monath  
angewiesenen Compagnien / oder Hauswirthen und Anverwandten / i  
willig wieder einfunden / und / ihren Pflichten gemäß / zu dero vorigen  
Hauswirthliche Dienste gestellt werden / ihnen ein völliger Pardon und  
wie Wir dann solches / auf diesem Fall / Fürst-Gnädigt nochmahlen verspre  
ernstlichen Commination und Berwarnung / daß / dafern einige dero self  
gnädigt indulgirten 2. Monathen / meinendiger Weise dennoch ausbleibe  
gestellt werden / dieselbe / nach deren Verlauff / aller Orten äußerst ver  
mit harter exemplarischer Leibes-Straffe und Bestungs-Arbeit / auch  
ben gestraffet; Diejenige aber / so man nicht habhaft werden kan / vor u  
Nahmen / zu ihr und der Ihrigen noch mehrerer Beschimpffung / durch de  
Galgen geschlagen werden sollen.

Und damit hinkünfftig mit der Unwissenheit sich keiner entschuldigen  
ambte / auch Bürgermeister / Gericht und Rath in denen Städten / in U  
thümern / hiemit gnädigt befehliget seon / nach Empfangung dieses / selbig  
darauß einfallenden Sonntage / nach verrichteten Gottes-Dienst / von  
verlesen / und danegst an gewöhnlichen Orten affigiren zulassen. Ubr  
Handzeichen und Inseigel / so gegeben auf Unser Bestung Schwerin den

**Friedrich Wilhelm.**



So sollen Unsere Be  
erkog- und Fürsten-  
t / und zwar am erst  
ankeln allenthalben  
unter Unserm Fürstl.  
Anno

1711 y 8 Petter